

**AMTLICHER TEIL**

**BEKANNTMACHUNG**

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in der Sitzung am 08.02.2012 den Bebauungsplan Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 0575/2011).

Die Stadt Nordhausen hat die Satzung mit Vorlage der erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Nordhausen) gem. § 246 Abs. 1a BauGB am 01.06.2012 angezeigt. Innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 ThürKO wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 2 und Abs. 3 ThürKO mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, Dezernat 3 (Bau und Wirtschaft), während der Öffnungszeiten

Montag	8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 bis 15:00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

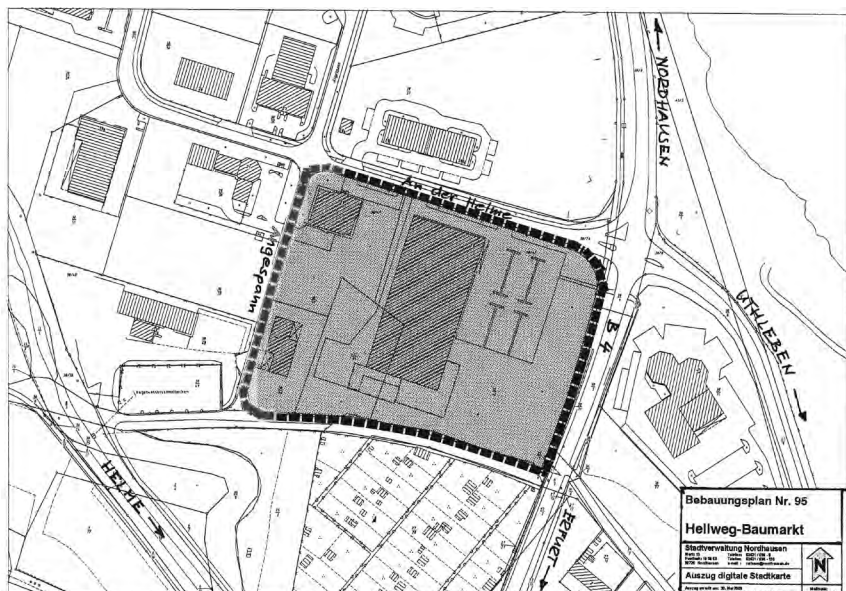
Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt ist, wird hingewiesen. Nordhausen, den 05.07.2012

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



**NICHTAMTLICHER TEIL**

## Oberbürgermeister wurde vereidigt



Nordhausen (psv) Nordhausens Oberbürgermeister Dr. Klaus Zeh ist auf der jüngsten Sitzung des Stadtrates vereidigt worden.

Das älteste Stadtratsmitglied, Dr. Maximilian Schönfelder von der SPD-Fraktion, nahm dem Oberbürgermeister den Amtseid ab. Anschließend gratulierten die Vertreter der Fraktionen im Nordhäuser Stadtrat.

Mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ antwortete der Oberbürgermeister auf folgenden Satz: „Schwören Sie, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Thüringen sowie alle in Thüringen geltenden Gesetze zu wahren und Ihre Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr Ihnen Gott helfe?“

Foto: Ilona Bergmann, Pressestelle

**AMTLICHER TEIL**

**BEKANNTMACHUNG**

## Bauleitplanung der Stadt Nordhausen hier: Einstellung von Satzungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2006 Folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 C „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Erweiterung Wohngebiet Nordhausen Ost“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0534/2006)
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 47 „Am Weinberghof“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0535/2006)
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 60 „Gumpe/Kuhberg“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0536/2006)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2008 Folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 52 „Ronnebergweg (OT Leimbach)“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0983/2008)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 12. November 2008 Folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 35 „Die Ohe hinten - Süd“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 1035/2008)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 20. April 2011 Folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Erweiterung Wohngebiet Nordhausen Ost“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0382/2011)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 Folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 69 „Stresemannring“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0396/2011)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 Folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 2 „Grabenholz“ der Gemeinde Leimbach (Beschluss Nr. 0668/2012)
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Schöne Aussicht“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0669/2012)
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 18 „Östliche Bertha-von-Suttner-Straße“ der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0670/2012)

Die Beschlüsse werden hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Nordhausen, den 03.07.2012

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

## AMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNG

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Helmestraße/ Uthleber Weg/Heringer Weg“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in der Sitzung am 07.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 82 „Helmestraße/Uthleber Weg/Heringer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 0530/2011). Die Stadt Nordhausen hat die Satzung mit Vorlage der erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Nordhausen) gem. § 246 Abs. 1a BauGB am 11.05.2012 angezeigt. Innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 ThürKO wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 2 und Abs. 3 ThürKO mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, Dezernat 3 (Bau und Wirtschaft), während der Öffnungszeiten

Montag	8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 bis 15:00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

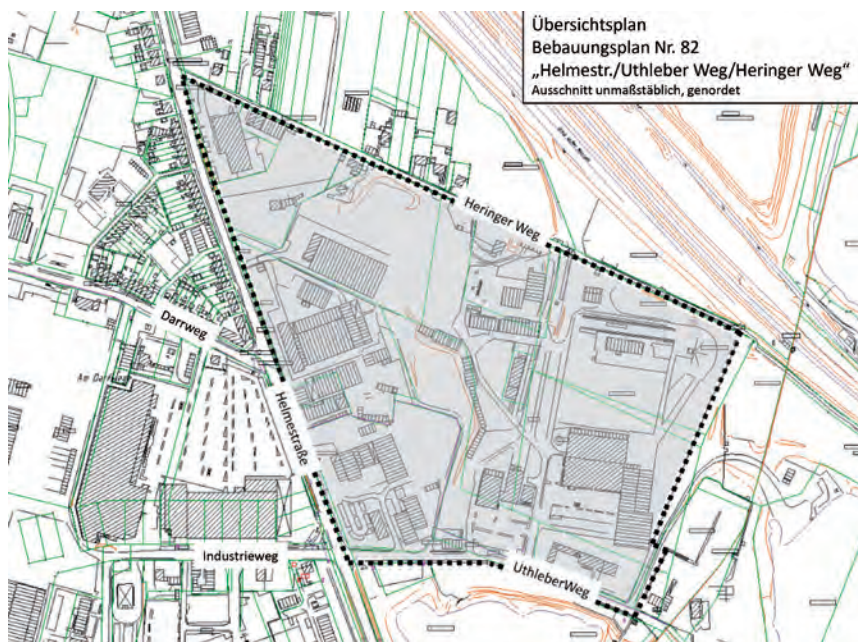
einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Nr. 82 „Helmestraße/Uthleber Weg/Heringer Weg“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt ist, wird hingewiesen. Nordhausen, den 02.07.2012

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



## AMTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nordhausen und der Stadt Heringen zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet des Industriegebietes „Goldene Aue“ vom 06.06.2012 bzw. 07.06.2012 und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht vom 12.07.2012 wurden im Amtsblatt des Landkreises am Harz – Jahrgang 22, Nr. 17/2012 – am 18.07.2012 bekannt gemacht.

Nordhausen, den 19.07.2012

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### der beschlossenen Ausschussvorlagen durch den Finanzausschuss vom 18.06.2012

#### Nichtöffentlicher Teil:

**Entscheidung des Finanzausschusses über den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO**

**Abgabe eines Angebotes für den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Petersdorf, Flur 2, Flurstück 63/33, von der BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt (AV/0609/2012, beschlossen am 06.02.2012)**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 8, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0  
Abstimmungsergebnis Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

**Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Hörningen, Zum Stöckerberg, Flur 1, Flurstück 146/4**

(AV/0525/2011, beschlossen am 21.11.2011)  
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 8, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0  
Abstimmungsergebnis Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

**Annahme der Übertragung des Grundstückes Grimmel 25, Flur 8, Flurstück 288/3 (AV/0598/2012, beschlossen am 06.02.2012)**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 8, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0  
Abstimmungsergebnis Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

**Verkauf der Teilfläche des Flurstückes 134/8 in der Flur 3 der Gemarkung Bielen (AV/0521/2011, beschlossen am 21.11.2011)**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0  
Abstimmungsergebnis Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

**Ankauf von Teilflächen aus den Flurstücken 59/30 und 59/29, Gemarkung Nordhausen, Flur 13, von der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen, Geseniusstraße 3, 99734 Nordhausen (AV/1264/2009, beschlossen am 26.05.2009)**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0  
Abstimmungsergebnis Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

**Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Bielen, Sandstraße, Flur 3, Flurstück 24/2 und 27/11 (AV/1040/2008, beschlossen am 30.06.2008)**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0  
Abstimmungsergebnis Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

**Ermächtigung zur Erteilung von Bauerlaubnisverträgen und der daraus resultierenden Grundstücksgeschäfte für den Neubau der Bundesstraße B 243 n Herzberg - Nordhausen - 1. Teilabschnitt A 38 bis Großwechungen mit Anschluss an die B 243 alt über die L 2068 und die K 4 im OT Hesserode (AV/0480/2006, beschlossen am 20.02.2006)**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0  
Abstimmungsergebnis Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0



## 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat aufgrund des § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561), in seiner Sitzung am 11. April 2012 die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen beschlossen:

### Artikel I

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Hohenstein“ folgender Wortlaut eingefügt: „und das Industriegebiet „Goldene Aue“ (räumlicher Geltungsbereich des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ gemäß anliegendem Lageplan)“

2. Der Wortlaut des § 2 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie Fäkalschlamm) von den in der Stadt Nordhausen - mit Ausnahme des Ortsteiles Petersdorf -, im Industriegebiet „Goldene Aue“ (räumlicher Geltungsbereich des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ gemäß anliegendem Lageplan) und in der Gemeinde Hohenstein gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2012  
Stadt Nordhausen

gez. Rinke  
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen (Entwässerungssatzung - EWS)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - ThürKO - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) sowie der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - ThürKAG - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11. April 2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen:

### Artikel I

Der Wortlaut des § 1 Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Stadt Nordhausen betreibt die Abwasserbeseitigung für das Stadtgebiet – mit Ausnahme des Ortsteils Petersdorf –, das Industriegebiet „Goldene Aue“ (räumlicher Geltungsbereich des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ gemäß anliegendem Lageplan) und das Gebiet der Gemeinde Hohenstein durch den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – als eine öffentliche Einrichtung.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2012  
Stadt Nordhausen

gez. Rinke  
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11. April 2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen:

### Artikel I

In § 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Hohenstein“ folgender Wortlaut eingefügt: „und das Industriegebiet „Goldene Aue“ (räumlicher Geltungsbereich des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ gemäß dem anliegenden Lageplan).“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2012  
Stadt Nordhausen

gez. Rinke  
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### Beschluss- und Genehmigungsverfahren

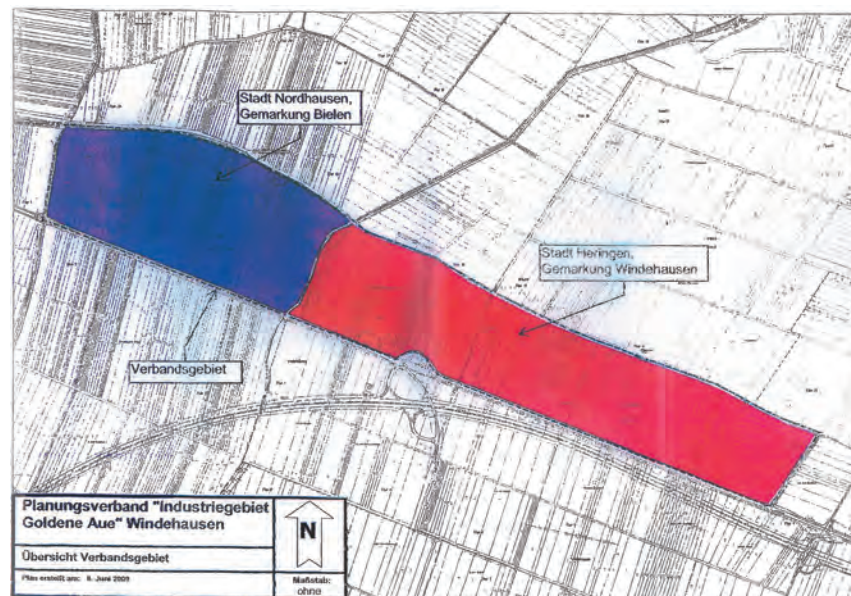
Mit Beschlussvorlage BV/0643/2012 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 26. April 2012 die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen genehmigt.

Nordhausen, den 16. Mai 2012  
Stadt Nordhausen

gez. Rinke  
Oberbürgermeisterin

## Anlage „Übersicht Verbandsgebiet“ zur 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des SEB der Stadt Nordhausen, der 3. Satzung zur Änderung der EWS und der 6. Satzung zur Änderung der BGS - EWS:



## AMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNG

## Beschlossene Ausschussvorlagen der Werkausschusssitzung vom 04.04.2012

### Öffentlicher Teil:

#### Ausschussvorlage Nr. AV/0647/2012 – Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes 2012, Aktualisierung des Investitionsprogramms

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes bestätigt für folgende Einzelvorhaben die Mehrausgaben gegenüber dem bisherigen Planansatz im Vermögensplan 2012 (alle Kostenangaben in T€):

lfd. Nr.*	Straße / Bezeichnung der Maßnahme	Plan 2011	Plan 2012	Aktualisierung	Abweichung
2	Grunddienstbarkeiten	10	10	50	40
133	Zum Gumpetal (teilw.), Zur schönen Aussicht (teilw.)	350	0	350	350
143	Heringer Weg	(NEU)	0	200	200
184	Herreden - Pumpwerk und Druckleitung nach Nordhausen	480	0	480	480
186	Salzaer Straße	360	0	360	360
238	Steigerthal - Pumpwerk und Druckleitung nach Leimbach zzgl. Ortsentwässerungskonzept	(NEU)	0	490	490
264	Riesleber Straße	250	0	40	40
265	Rinnestraße (teilw.) / Kirchplatz (teilw.), Helmedüker, Auestr.	280	0	50	50
292	Albert-Träger-Straße	190	0	30	30
321	Freiherr-vom-Stein-Str. (Unterführung)	550	0	550	550
342	Neuer Weg (zw. Grimmel und Dr.-Kütz-Str.)	220	0	100	100
373	Wilhelm-Nebelung-Str.	150	0	150	150

\* Die laufende Nr. entspricht der des Investitionsprogramms zum Wirtschaftsplan 2012  
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

**Nichtöffentlicher Teil:** Ohne Ausschussvorlagen

### Beschlossene Ausschussvorlagen der Werkausschusssitzung vom 11.06.2012

#### Öffentlicher Teil: Ausschussvorlage Nr. AV/0688/2012 – Ermächtigung zur Vergabe von Bauleistungen im Wirtschaftsjahr 2012

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes ermächtigt die Werkleitung, die Ausführung der unter den lfd. Nr. 1 bis 6 aufgeführten Baumaßnahmen an die im Vergabeverfahren festgestellten Bieter mit dem jeweils wirtschaftlichsten Gesamtangebot zu vergeben und zu beauftragen.

1. Ortsentwässerung Nordhausen, Schmutzwasserortssammler Helmestraße (teilw.), Darweg (teilw.), Feldgewende, Verlobungsweg (teilw.) und Heringer Weg (teilw.)
2. Ortsentwässerung Nordhausen, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Zum Gumpetal (teilw.), Zur Schönen Aussicht (teilw.) und Am Hagenberg (teilw.)
3. Ortsentwässerung Stempeda, Anschlussammler und Kläranlage Stempeda sowie Schmutz- und Regenwasser-Ortssammler Planweg und Südharzer Straße (teilw.)
4. Ortsentwässerung Sundhausen, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Wertherstraße
5. Gemeinde Hohenstein, Ortsentwässerung Branderode, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Branderoder Hauptstraße (teilw.), Unter der Linde und Neue Straße

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

### Nichtöffentlicher Teil:

#### Ausschussvorlage Nr. AV/0689/2012

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

#### Ausschussvorlage Nr. AV/0691/2012

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

#### Ausschussvorlage Nr. AV/0692/2012

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1.

#### Ausschussvorlage Nr. AV/0693/2012

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

## NICHTAMTLICHER TEIL

## Mammographie-Screening mit Mammobil wieder in Nordhausen



**MAMMOGRAPHIE  
SCREENING  
THÜRINGEN NORD WEST**

Programmverantwortlicher Arzt Dr. med. Jörg Buse

Das gesetzliche thüringer Mammographie-Screening-Programm (Brustkrebs-Früherkennung) kommt zwischen August und November wieder nach Nordhausen.

Derzeit erhalten alle teilnahmeberechtigten Frauen des westlichen Kreises in den nächsten Wochen ein Einladungsschreiben per Post in das Mammobil, das wie bereits 2010 in Nordhausen wieder auf dem Bahnhofplatz stehen wird. Dorthin werden Frauen zwischen 50 – 69 Jahren sowohl der

Stadt als auch des nördlichen und östlichen Landkreises Nordhausen eingeladen, wohnhaft im PLZ-Bereich: 99734 (Nordhausen), 99735 (Werther), 99755 (Ellrich), 99762 (Niedersachsenverfen), 99765 (Heringen), 99768 (Ilfeld). Die im Einladungsschreiben angebotenen Termine lassen sich mithilfe der dort angegebenen Hotline ändern.

Das Mammographie-Screening ist keine einmalige Aktion, sondern wird zweijährlich auf persönliche Einladung zusätzlich zur regelmäßigen

frauenärztlichen Krebsvorsorge empfohlen. Dadurch kann Brustkrebs entdeckt werden, bevor er tastbar und somit noch heilbar ist.

Der Programmverantwortliche Arzt des Mammographie-Screening Thüringen Nord-West, Dr. Jörg Buse, appelliert daher an die teilnahmeberechtigten Frauen:

Nutzen Sie Ihre Chance und folgen Sie der Einladung, dieses Brustkrebs-Früherkennungs-Programm kann Leben retten!

## NICHTAMTLICHER TEIL



www.energie-nordhausen.de

Dass wir Strom liefern, ist nur die halbe Wahrheit:

Wir sind auch stark mit unserer Region verwurzelt.

**EVN**  
Der Energiedienstleister

Wir sind hier und nicht nur da.



Verkehrsbetriebe  
**Nordhausen**

## Jahreskarte Die clevere Alternative

► für Vielfahrer, Schüler, Studenten und Auszubildende

► 12 Monate fahren und nur 10 bezahlen

► günstige Zahlungsbedingungen

www.verkehrsbetriebe-nordhausen.de



Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH

Robert-Blum-Straße 1 · 99734 Nordhausen

Telefon: 03631 639-0 · Fax 03631 639-240

info@stadtwerke-nordhausen.de

### IMPRESSUM:

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters,

Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH,

Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).